



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 01. August 2026

Nr. 31

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

405. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Ahse nördlich Lohne“ als Naturschutzgebiet S. 301; **406.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Brockbusch“ als Naturschutzgebiet S. 302; **407.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Drewer Steinbrüche“ als Naturschutzgebiet S. 302; **408.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest S. 303; **409.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Merpke-tal“ als Naturschutzgebiet S. 303; **410.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Och-senholz“ als Naturschutzgebiet S. 304; **411.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Sonnenbornbachtal“ als Naturschutzgebiet S. 304; **412.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Steinbrüche – Auf der Höhe“ als Naturschutzgebiet S. 305; **413.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Steinbrüche Gröne“ als Naturschutzgebiet S. 305; **414.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Ver-ordnung zur Festsetzung des Gebiets „Wästertal“ als Naturschutzgebiet S. 306; **415.** Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche

und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ord-nung und zweiter Ordnung und jeweils deren Rückstaubereichen im Regierungsbezirk Arnsberg S. 306 vom 01.08.2026; **416.** Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regie-rungsbezirk Arnsberg S. 308

Bekanntmachungen

417. Kennzeichnung von Wanderwegen S. 308; **418.** Kennzeichnung von Wanderwegen S. 316; **419.** Kennzeichnung von Wanderwegen S. 316; **420.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Sebastian Tkocz) S. 316

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

421. Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Wind-energie) und Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr vom 20. Juli 2026 S. 317; **422.** - **425.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 318; **426.** - **429.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 318 + 319; **430.** + **431.** Auf-gebot der Sparkasse Hattingen S. 319; **432.** Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 319; **433.** Kraftloserklärung der Spar-kasse Wittgenstein S. 319

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 319

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

405. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Ahse nördlich Lohne“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna-turschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit §

23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-sung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Ahse nördlich Lohne“, Gemeinde Bad Sassendorf, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 26.06.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regie-rungsbezirk Arnsberg am 08.07.2017, Nr. 27 wird wie nachstehend geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-

berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ahse nördlich Lohne“ vom 20. Januar 1997 [Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 5, vom 01. Februar 1997, S. 69 ff.] wird aufgehoben.

§ 15 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlaberg

(255)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 301

406. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Brockbusch“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna-turschutzschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspfle-ge (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-sung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Brockbusch“, Stadt Erwitte, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 03.03.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 26.03.2011, Nr. 12 wird wie nachstehend geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Ge-biet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 10 S. 1 a. E. wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlaberg

(230)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 302

407. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Drewer Steinbrüche“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna-turschutzschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspfle-ge (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-sung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Drewer Steinbrüche“, Gemeinde Bad Sassen-dorf, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 26.06.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 08.07.2017, Nr. 27 wird wie nachstehend geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-

berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Drewer Steinbrüche“ vom 04. Dezember 1996 [Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 3, vom 18. Januar 1997, S. 34 ff.] wird aufgehoben.

§ 15 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag
gez. Schlaberg

(260) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 302

408. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna-turschutzschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspfle-ge (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-sung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest, in den Städ-ten Erwitte, Geseke, Rüthen, Soest, Warstein und Werl sowie den Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Möh-nesee und Welter, Kreis Soest, vom 24.03.2009, veröf-fentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 11.04.2009, Nr. 15 wird wie nachstehend geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für einen Teil dieses Gebiets rechtswirksam wird, tritt diese Verordnung für den Geltungsbereich des Landschaftsplans außer Kraft.

§ 18 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag
gez. Schlaberg

(250) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 303

409. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Merpketal“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna-turschutzschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspfle-ge (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-sung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Merpketal“, Stadt Warstein, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 19.01.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 31.01.2015, Nr. 5 wird wie nachstehend geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-

berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 24. März 2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 15, vom 11. April 2009, S. 103 ff.) wird für den Geltungsbereich dieser Naturschutzgebietsverordnungen aufgehoben.

§ 13 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlaberg

(260)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 303

410. **Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Ochsenholz“ als Naturschutzgebiet**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Ochsenholz“, Stadt Geseke, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 23.08.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 08.09.2012, Nr. 36 wird wie nachstehend geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 13 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlaberg

(230)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 304

411. **Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Sonnenbornbachtal“ als Naturschutzgebiet**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),
wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Sonnenbornbachtal“, Gemeinde Anröchte, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 30.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 16.07.2016, Nr. 28 wird wie nachstehend geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 24. März 2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 15, vom 11. April 2009, S. 103 ff.) wird für den Geltungsbereich dieser Naturschutzgebietsverordnungen aufgehoben.

§ 14 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlager

(265)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 304

412. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Steinbrüche – Auf der Höhe“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna-turschutzschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspfle-ge (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-sung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Steinbrüche – Auf der Höhe“, Stadt Geseke, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 03.03.2011, veröf-

fentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 26.03.2011, Nr. 12 wird wie nachstehend geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Ge-biet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 10 S. 1 a. E. wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlager

(240)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 305

413. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Steinbrüche Gröne“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna-turschutzschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspfle-ge (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-sung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Steinbrüche Gröne“, Stadt Geseke, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 17.12.2009, veröffent-licht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 02.01.2010, Nr. 53 wird wie nachstehend geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 13 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag
gez. Schlaberg

(240) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 305

414. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Wästertal“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna-turschutzschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspfle-ge (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-sung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Wästertal“, Stadt Warstein, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 26.06.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 08.07.2017, Nr. 27 wird wie nachstehend geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-

berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Ge-biet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wästertal“ (andere Schreibwei-se „Westertal“) vom 07. Januar 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 3, vom 18. Januar 1997, S. 34 ff.) wird aufgehoben.

§ 15 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag
gez. Schlaberg

(250) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 306

415. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasser-schutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und zweiter Ordnung und jeweils deren Rück-staubereichen im Regierungsbezirk Arnsberg vom 01.08.2026

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.07.2026
als obere Wasserbehörde
54.50.80-014/2026-001

-Deichschutzverordnung (DSchutzVO) -

Aufgrund der §§ 82, 77, 78, 93, 97, 114, 115, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-West-falen (Landeswassergesetz - LWG) und der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33, 34, 37 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbe-hördengesetz - OBG), sowie nach §§ 1 und 4 und Ziffer 22.1.48 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz wird zum Schutz der Deiche und sonsti-gen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern ers-ter und zweiter Ordnung im Regierungsbezirk Arnsberg Folgendes verordnet:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Deichaufsicht, Überwachung**
- § 2 Festsetzung von Schutzzonen**
- § 3 Zuwegungen zu den Deichverteidigungswegen**
- § 4 Schutzvorschriften in der Zone II**
- § 5 Schutzvorschriften in der Zone I**
- § 6 Genehmigungen und Befreiungen**

§ 7 Regelungen bestehender Anlagen

§ 8 Planungsvorhaben innerhalb der Schutzzonen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Deichaufsicht, Überwachung

- (1) Die Deichschutzverordnung gilt ab Inkrafttreten für alle dann beginnenden Maßnahmen an Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Arnsberg an Gewässern erster und zweiter Ordnung.
- (2) Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Deiche sind in erdbauweise hergestellte Dämme zur Abwehr von Überschwemmungen. Als sonstige Hochwasserschutzanlagen gelten davon abweichende Bauweisen, wie
 - Hochwasserschutzwände und -mauern oder
 - planmäßige mobile Hochwasserschutzelemente einschließlich ihrer Gründungen.
- (3) Die Überwachung und regelmäßige Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen obliegt den Unterhaltungspflichtigen. Die Aufsicht obliegt der Bezirksregierung Arnsberg (Deichaufsicht).

§ 2 Festsetzung von Schutzzonen

- (1) Zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen werden zwei Schutzzonen festgelegt. Für die Schutzzonen werden entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad Genehmigungspflichten oder Verbote vorgesehen.
- (2) Die Schutzzone I wird für Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung wie folgt ausgewiesen:

Sie umfasst bei Deichen die Anlage als solche, den Deichverteidigungsweg und gemessen vom Fuß des Deiches einen Streifen von je 4 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

Bei sonstiger Hochwasserschutzanlagen umfasst die Schutzzone I die Anlage als solche sowie gemessen von der äußeren Begrenzung der Anlage einen Streifen von je 4 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.
- (3) Die Schutzzone II wird für Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung wie folgt ausgewiesen:

Sie umfasst einen sich an die Schutzzone I anschließenden Streifen von je 6 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.
- (4) Die Schutzzonen für Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen werden in Anlage 1 durch eine Prinzipskizze dargestellt.

§ 3 Zuwegungen zu den Deichverteidigungswegen

Die durch den Unterhaltungspflichtigen und den Bevölkerungsschutz festgelegten Zuwegungen zu den Deichverteidigungswegen sind dauerhaft freizuhalten, um im Hochwasserfall nötige Schutzmaßnahmen jederzeit ergreifen zu können.

§ 4 Schutzvorschriften in der Zone II

- (1) Innerhalb der Schutzzone II ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes dienen,
2. bei Deichen das Pflanzen von Bäumen.

- (2) Innerhalb der Schutzzone II bedürfen wesentliche Eingriffe der Genehmigung.

Wesentliche Eingriffe sind:

1. der Abriss und die Änderung von baulichen Anlagen nach § 29 BauGB
2. die Entnahme von Boden- oder sonstigem Erdmaterial,
3. Vertiefungen der Erdoberfläche; ausgenommen sind kleingärtnerische Tätigkeiten, soweit sie nicht nach Abs. 1 verboten sind,
4. jedes Schädigen von deckenden Auelehmschichten,
5. Ramm-, Rüttel-, Press- und Bohrarbeiten, die seismische Auswirkungen im Untergrund haben,
6. die unterirdische Verlegung von Leitungen,
7. die Lagerung oder Verwendung explosiver Stoffe, explosiver Ausrüstungen oder explosiver Vorrichtungen,
8. bei Deichen das Pflanzen von Sträuchern.

Zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen kann die Deichaufsicht bei weiteren Eingriffen im wasserwirtschaftlichen Ermessen im Einzelfall Genehmigungspflichten anordnen. Maßnahmen zur Deichverteidigung, zur Gewässerunterhaltung und zur Deichunterhaltung sind von Abs. 1 und 2 ausgenommen.

§ 5 Schutzvorschriften in der Zone I

- (1) In der Schutzzone I ist es über die Bestimmungen für die Schutzzone II (§ 4) hinaus verboten:

1. die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen,
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder i. S. d. § 29 BauGB zu verändern,
3. Leitungen unterirdisch zu verlegen,
4. zu reiten und mit Fahrzeugen zu fahren, außer auf dafür zugelassenen Flächen und Wegen oder sofern es zur Bewirtschaftung der Hochwasserschutzanlagen und der angrenzenden Flächen notwendig ist,
5. Tiere, ausgenommen Schafe, auf Deiche zu weiden und außerhalb von befestigten Wegen zu treiben,
6. Tiere zu weiden und außerhalb befestigter Wege zu treiben, wenn Wasseraustritt bei Betreten erkennbar ist (anhaltende Nässe) oder bei rissiger Bodendeckschicht und welker Grasnarbe (anhaltende Trockenheit),
7. Gegenstände und Stoffe zu lagern und abzulagern,
8. Bäume zu pflanzen,
9. bei Deichen Sträucher zu pflanzen und
10. bei Deichen die Grasnarbe zu schädigen, das natürliche Wachstum zu beeinflussen und zu entfernen.

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Deichverteidigung, zur Gewässerunterhaltung und zur Deichunterhaltung. § 82 Abs. 1 LWG bleibt unberührt.

- (2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 Nr. 2 sind bei sonstigen Hochwasserschutzanlagen die Errichtung, die Erweiterung und die Änderung von Einfriedungen.

- (3) Hunde sind so zu führen und zu beaufsichtigen, dass das Beschädigen der Grasnarbe bei Deichen unterbunden und die Unterhaltung des Deiches durch Beweidung nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Genehmigungen und Befreiungen

- (1) Über die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen nach § 82 LWG in Verbindung mit den §§ 4 und 5 dieser Verordnung entscheidet die Deichaufsicht.
- (2) Die Genehmigung von Vorhaben nach § 4 darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage gefährden oder beeinträchtigen würde. Der Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz ist vom Antragsteller zu führen.
- (3) Von den Verboten der §§ 4 und 5 kann auf Antrag von der Deichaufsicht eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn das Vorhaben mit dem Hochwasserschutz vereinbar ist und
1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
 2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führt.
- Absatz 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) In der Entscheidung nach Absatz 1 wird ausschließlich über die Belange des Hochwasserschutzes entschieden.
- (5) Bei Auftreten von akuten Schadenslagen in den Schutzzonen, insbesondere wenn Menschenleben oder die öffentliche Versorgung gefährdet sind, werden die notwendigen Gegenmaßnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich ergriffen. Die Schadenslage sowie die zu ergreifenden Maßnahmen sind unmittelbar der Deichaufsicht anzuzeigen und ggf. mit dieser abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen an der Bestandssituation kann ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 im Nachgang erforderlich werden.

§ 7 Regelungen bestehender Anlagen

Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Genehmigte, erlaubte oder zugelassene Bauwerke sind durch den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen des Bauwerks ständig und dauerhaft wie zugelassen zu erhalten; wesentliche Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung oder Befreiung.

§ 8 Planungsvorhaben innerhalb der Schutzzonen

Sobald in Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen oder deren Festsetzungen, in Verkehrswegeplanungen oder in Verfahren der Bauleitplanung (Satzung, Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) eine Schutzzone der Hochwasserschutzanlagen betroffen ist, ist die Deichaufsichtsbehörde und der Unterhaltungspflichtige im Sinne von § 78 LWG im Verfahren zu beteiligen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung ausführt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig gemäß § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. August 2026 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt nach 40 Jahren außer Kraft.

Der Regierungspräsident
gez. Heinrich Böckelühr

Anlage 1:

Schutzzonen Querprofil und Draufsicht bei Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen --> **siehe Seite 309**
(xx) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 306

416. Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 08.07.2026
48.2.3-BFK

Gem. § 84 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Im Regierungsbezirk Arnsberg werden Bezirksfachklassen an Berufskollegs nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.07.2025 außer Kraft.

Der Regierungspräsident
gez. Heinrich Böckelühr

Verzeichnis der Bezirksfachklassen

--> **siehe ab Seiten 310 bis 315**

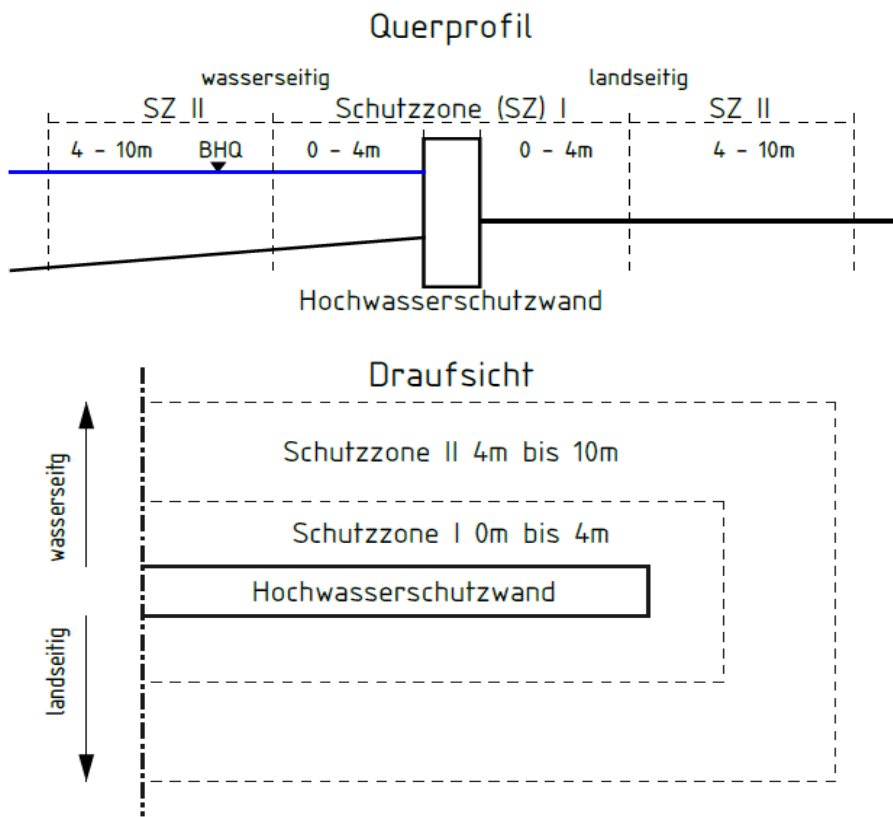
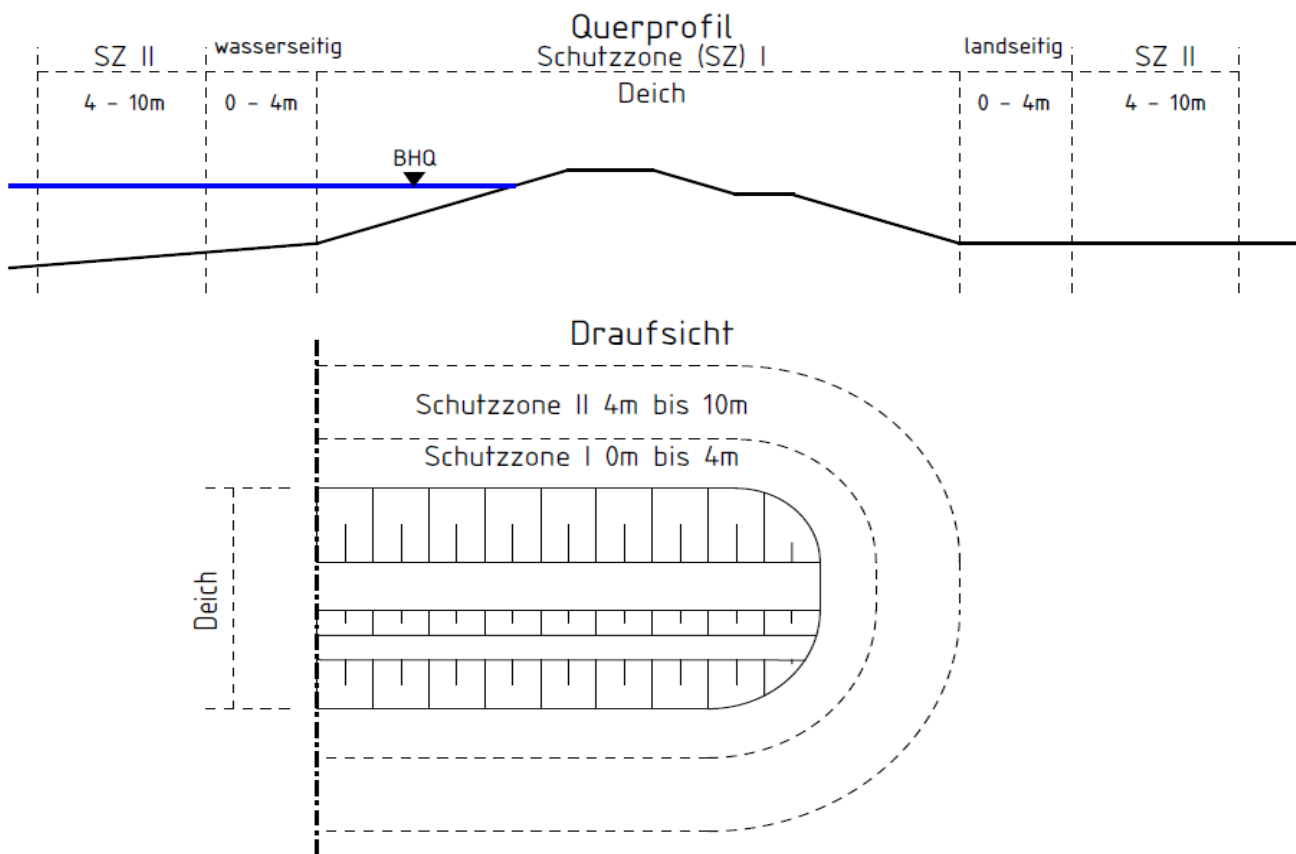
(xx) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 308

BEKANTMACHUNGEN

417. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.07.2026
51.01.05-010

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 20. Juli 2026 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz



zu Nr. 416 (bis Seite 315)

Bezirksfachklassenverzeichnis für den Regierungsbezirk Arnsberg für das Schuljahr 2026/27

Seite 1 von 6

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
1.	Augenoptiker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
2.	Ausbaufacharbeiter/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK Hagen, BK Cuno II Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
3.	Bauzeichner/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Hamm, Eduard-Spranger-BK Siegen, BK-Technik	
4.	Berufskraftfahrer/in	Hagen, BK Cuno II Herne, Emschertal-BK (in Kooperation mit Mulvany-BK) Soest, Börde-BK Siegen, BK Technik Werne, Freiherr-vom-Stein-BK	
5.	Beton- und Stahlbetonbauer/in	Siegen, BK-Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
6.	Biologielaborant/in	Unna, Hellweg-BK	BüFK für A, M ab 1. Ausbildungsjahr; BüFK für A, Dt, M ab 2. Ausbildungsjahr
7.	Brauer/in und Mälzer/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK	LFK
8.	Brenner/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK	LFK
9.	Buchbinder/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK	
10.	Chemielaborant/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Unna, Hellweg-BK	
11.	Chemikant/in	Bochum, BK TBS 1 Unna, Hellweg-BK	
12.	Dachdecker/in	Eslohe, Lorenz-Burmann-BK	BüFK für A, Dt, M ab 2. Ausbildungsjahr
13.	Destillateur/-in	Dortmund, BK Fritz-Henßler	LFK
14.	Drogist/in	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
15.	Eisenbahner/in im Betriebsdienst / in der Zugverkehrssteuerung	Hagen, BK Kaufmannsschule I	
16.	Elektroanlagenmonteur/-in	Dortmund, BK Robert-Bosch	
17.	Elektroniker/in für Automatisierungs- und Systemtechnik	Arnsberg, BK Berliner Platz Dortmund, Robert-Bosch-BK Hagen, BK Cuno I	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
18.	Elektroniker/in für Geräte und Systeme	Soest, Börde-BK Witten, BK Witten	
19.	Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
20.	Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II	
21.	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Hagen, BK Cuno I	
22.	Fachangestellte/r für Medien u. Informationsdienste	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
23.	Fachinformatiker/-in – Daten- und Prozessanalyse	Bochum, BK TBS1 Dortmund, BK Robert-Bosch Lüdenscheid, BK für Technik Unna, BK Hellweg	
24.	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
25.	Fachkraft für Metalltechnik – Umform- und Drahttechnik	Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK für Technik Menden, Hönn-BK Witten, BK Witten	
26.	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	Witten, BK Witten	
27.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Herne, Mulvany BK	
28.	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
29.	Fachkraft im Fahrbetrieb	Hattingen, BK Hattingen	
30.	Fachmann/-frau für Systemgastronomie	Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK Soest, Börde-BK Siegen, AHS Berufskolleg	
31.	Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk -Fleischerei	Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS	
32.	Fahrradmonteur/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
33.	Fahrzeuglackierer/in	Dortmund, Fritz Henßler-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
34.	Fertigungsmechaniker/in	Hamm, Eduard-Spranger-BK Olsberg, BK Olsberg Siegen, BK Technik	
35.	Fleischer/in	Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS	
36.	Fliesen-, Platten-, Mosaikleger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	BFK ab 2. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
37.	Florist/-in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK	
38.	Forstwirt/in	Arnsberg, BK Am Eichholz	BüFK ab 1. Ausbildungsjahr; LFK ab 3. Ausbildungsjahr
39.	Fotograf/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
40.	Gärtner/in	Arnsberg, BK Am Eichholz Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK des Märkischen Kreises	
41.	Gebäudereiniger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BüFK für A, M
42.	Geomatiker/in	Hagen, BK Cuno II	LFK ab 2. Ausbildungsjahr
43.	Gerüstbauer/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	LFK
44.	Gestalter/in für visuelles Marketing	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
45.	Gestalter/in für immersive Medien	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
46.	Gießereimechaniker/in	Hagen, BK Cuno I Meschede, BK Meschede	BüFK für A, Dt
47.	Glaser/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
48.	Hauswirtschaftler/-in	Dortmund, BK Gisbert-von-Romberg Hagen, BK Käthe-Kollwitz	
49.	Holzmechaniker/-in	Olsberg, BK Olsberg Soest, BK Börde	
50.	Kauffrau/-mann für Hotelmanagement	Meschede, BK Meschede	BüFK für A, Dt
51.	Immobilienkaufmann/-frau	Bochum, BK EBZ Immobilienwirtschaft	
52.	Industrieelektriker/-in – Geräte und Systeme	Soest, BK Börde Witten, BK Witten	
53.	Informationselektroniker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK Siegen, BK Technik	BüFK für A, Dt
54.	Justizfachangestellte/r	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Hamm, Friedrich-List-BK	
55.	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	BüFK ab 2. Ausbildungsjahr
56.	Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien	Dortmund, Karl-Schiller-BK	BüFK für A, Dt
57.	Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
58.	Kaufmann/-frau für E-Commerce	Dortmund, Karl-Schiller-BK Hagen, Kaufmannsschule I Soest, Hubertus-Schwartz-BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirkfachklassen Standorte	Bemerkungen
59.	Kaufmann/-frau für Marketing-kommunikation	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
60.	Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Siegen, BK WuV Unna, Hansa-BK	
61.	Kaufmann/-frau für Verkehrs-service	Bochum, Louis-Baare-BK	
62.	Kaufmann/-frau für Versiche-rungen und Finanzen- Versi-cherung	Bochum, Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK WuV	
63.	Kaufmann/-frau im Gesund-heitswesen	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK	
64.	Konditor/in	Arnsberg, BK Am Eichholz Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, Gisbert-von-Romberg-BK	
65.	Kosmetiker/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK	BüFK für A, Dt
66.	Land- und Baumaschinenme-chatroniker/in	Lippstadt, Lippe-BK Olsberg, BK Olsberg	BFK ab 2. Ausbil-dungsjahr
67.	Landwirt/-in	Iserlohn, BK des Märkischen Kreises Lippstadt, BK Lippe	
68.	Maschinen- und Anlagenfüh-rer/-in – Druckweiter- und Papierverarbeitung	Dortmund, BK Fritz-Henßler	
69.	Mechatroniker/in für Kälte-technik	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
70.	Mediengestalter/-in Bild und Ton	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
71.	Mediengestalter/in für Digital-und Print	Arnsberg, BK Berliner Platz Bochum, Walter-Gropius-BK Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II Siegen, BK Technik	
72.	Medientechnologe/-technolo-gin Druck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	
73.	Medientechnologe/-technolo-gin Druckverarbeitung/ Siebdruck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
74.	Metallbauer/-in – Metallge-staltung	Meschede, BK Meschede Unna, BK Hellweg	
75.	Metallbauer/-in – Nutzfahr-zeugbau	Dortmund, BK Leopold-Hoesch	
76.	Personaldienstleistungskauf-mann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
77.	Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannschule I Herne, Mulvany-BK	
78.	Produktionsfachkraft Chemie	Unna, BK Hellweg	
79.	Produktionstechnologe/-technologin	Olsberg, BK Olsberg	
80.	Raumausstatter/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
81.	Schilder- und Lichtreklamehersteller/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BüFK für A, Dt
82.	Schornsteinfeger/in	Hagen, BK für Schornsteinfeger	
83.	Servicefachkraft für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
84.	Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr	Dortmund, Robert-Schuman-BK	LFK
85.	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	Herne, Mulvany BK	
86.	Sozialversicherungsfachangestellte/r	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II	
87.	Sport- und Fitnesskaufmann/-frau und Sportfachmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
88.	Stanz- und Umformmechaniker/-in	Lüdenscheid, BK für Technik Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik Meschede, BK Meschede	BüFK für A, Dt ab 2. Ausbildungsjahr; LFK ab 3. Ausbildungsjahr
89.	Straßenbauer/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK des Kreises Olpe (Attendorn)	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
90.	Straßenwärter/in	Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
91.	Technische/r Modellbauer/in	Hagen, BK Cuno I	BüFK für A, M im 1. Ausbildungsjahr; BüFK für A, Dt, M ab 2. Ausbildungsjahr
92.	Technische/r Produktdesigner/in - Produktgestaltung und -konstruktion	Bochum, BK TBS 1 Lüdenscheid, BK für Technik Menden, Hönnke BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirkfachklassen Standorte	Bemerkungen
		Unna, Hellweg-BK Siegen, BK Technik	
93.	Technische/r Systemplaner/in – Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik	Unna, Hellweg-BK	BüFK für A, D ab 1. Ausbildungsjahr BüFK für A, Dt, K ab 2. Ausbildungsjahr
94.	Tiefbaufacharbeiter/in – Gleisbauer	Siegen, BK Technik	
95.	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK	
96.	Tourismuskaufmann/-frau - Privat- und Geschäftsreisen	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
97.	Veranstaltungskaufmann/-frau	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
98.	Verfahrensmechaniker/in für Beschichtungstechnik	Hagen, BK Cuno II	BüFK für A, K
99.	Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	Bad Berleburg, BK Wittgenstein Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK für Technik Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	
100.	Vermessungstechniker/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	BüFK für A, Dt ab 2. Ausbildungsjahr
101.	Verwaltungsfachangestellte/-r – Allgemeine Verwaltung des Landes NRW	Meschede, BK Meschede	
102.	Verwaltungsfachangestellte/-r – Handwerksorganisation/IHK	Soest, BK Hubertus-Schwartz	
103.	Werkstoffprüfer/in	Hagen, BK Cuno I	
104.	Zahntechniker/in	Hagen, BK Cuno II	
105.	Zimmerer/Zimmerin	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	BüFK ab 2. Ausbildungsjahr
106.	Zweiradmechatroniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	

der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wemlighausen Weges 1 in der Stadt Bad Berleburg zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf blauem Untergrund mittig ein Fünfeck, in dem sich auf einer von einem Fluss durchzogenen Wiese eine Eiche mit gelben Blättern und braunen Eicheln befindet. Unterhalb der Eiche sind eine angedeutete Mauer sowie von links nach rechts angeordnet abwechselnd Streifen in weißer und schwarzer Farbe zu sehen.

Im Auftrag
gez. Hüster

(165) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 308

418. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.07.2026
51.01.05-010

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 20. Juli 2026 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wemlighausen Weges 2 in der Stadt Bad Berleburg zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf rotem Untergrund mittig ein Fünfeck, in dem sich auf einer von einem Fluss durchzogenen Wiese eine Eiche mit gelben Blättern und braunen Eicheln befindet. Unterhalb der Eiche sind eine angedeutete Mauer sowie von links nach rechts angeordnet abwechselnd Streifen in weißer und schwarzer Farbe zu sehen.

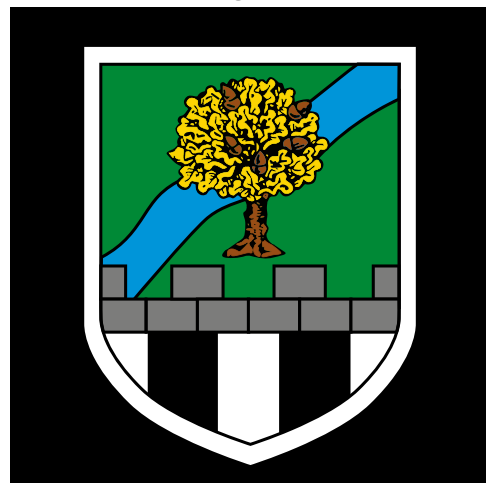
Im Auftrag
gez. Hüster

(165) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 316

419. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.07.2026
51.01.05-010

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 20. Juli 2026 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wemlighausen Weges 3 in der Stadt Bad Berleburg zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf schwarzem Untergrund mittig ein Fünfeck, in dem sich auf einer von einem Fluss durchzogenen Wiese eine Eiche mit gelben Blättern und braunen Eicheln befindet. Unterhalb der Eiche sind eine angedeutete Mauer sowie von links nach rechts angeordnet abwechselnd Streifen in weißer und schwarzer Farbe zu sehen.

Im Auftrag
gez. Hüster

(165) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 316

420. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Sebastian Tkocz)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.07.2026
60.83.20-003/2026-002

Mit Wirkung zum 01.09.2026 wird Herr Sebastian Tkocz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 09 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Bochum-Leithe und Teile von Bochum-Wattenscheid.

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

421. Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windenergie) und Feststel- lung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr vom 20. Juli 2026

Regionalverband Ruhr (RVR) Essen, 20.07.2026
Der Regionaldirektor

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2026 die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windenergie) festgestellt (vgl. Drs. 15/0220-1).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat im Rahmen des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), festgestellt, dass der Regionalplan Ruhr in der Fassung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit dem regionalen Teilflächenziel (Mindestwert) aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. April 2024 (GV. NRW. S. 230), welches für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr 2.036 Hektar (ha) beträgt und bis zum 31.12.2032 erreicht werden muss, im Einklang steht.

Angerechnet wurden die Flächen der Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG, die in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegt werden. Somit wurden die Flächen der in Anlage 10 benannten Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG mit den ebenfalls in der Anlage 10 aufgeführten Flächengrößen angerechnet. Eine kartographische Übersicht der Windenergiegebiete findet sich in Anlage 3. Die zeichnerischen Festlegungen der Windenergiegebiete der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr finden sich unter folgendem Link: <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/>

Die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr sowie die Feststellung, dass der Regionalplan Ruhr in der Fassung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit dem regionalen Teilflächenziel aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Einklang steht, hat der Regionalverband Ruhr als zuständige Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 14. Juli 2026 (Aktenzeichen: 15_RPRuhr_1Ä_Windenergie) gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399), angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 3 LPIG NRW durch Veröffentlichung synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg.

Die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 14 Satz 4 LPLG NRW mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam. Mit der letzten Bekanntmachung sind die in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG wird die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/> veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr einschließlich der weiteren nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6 in 45128 Essen, nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 6 LPIG NRW gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Mit dieser Bekanntmachung gilt daher für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr, bestehend aus den Kreisen Recklinghausen, Unna und Wesel, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, den Städten Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen gem. § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb von Windenergiegebieten i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 LPIG NRW).

Zudem weise ich auf darauf hin, dass darüber hinaus gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 LPIG NRW sämtliche Abwägungsmängel der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden sind. Gegen die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-

Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

gez. Garrelt Duin
Regionaldirektor

(480) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 317

422. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE81 4305 0001 0321 1377 96 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE81 4305 0001 0321 1377 96 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.11.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 58/26

Bochum, 16.07.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 318

423. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE35 4305 0001 0308 6448 30 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE35 4305 0001 0308 6448 30 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.11.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 59/26

Bochum, 16.07.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 318

424. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchsPlus Nr. DE90 4305 0001 0342 2851 86 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchsPlus Nr. DE90 4305 0001 0342 2851 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.11.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchsPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchsPlus erfolgen wird.

V 60/26

Bochum, 16.07.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 318

425. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchsPlus Nr. DE57 4305 0001 0336 1442 25 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchsPlus Nr. DE57 4305 0001 0336 1442 25 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.11.2026, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchsPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchsPlus erfolgen wird.

K 61/26

Bochum, 16.07.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 318

426. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 26.03.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE66 4305 0001 0315 5249 67 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE66 4305 0001 0315 5249 67 wird für kraftlos erklärt.

Sch 31/26

Bochum, 13.07.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 318

427. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 26.03.2026 aufgebote, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE13 4305 0001 0307 2823 76 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0307 2823 76 wird für kraftlos erklärt.

F 32/26

Bochum, 13.07.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 318

428. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 26.03.2026 aufgebote, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE17 4305 0001 0302 7091 42 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0302 7091 42 wird für kraftlos erklärt.

H 33/26

Bochum, 13.07.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 319

429. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 26.03.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE36 4305 0001 0341 4577 78 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE36 4305 0001 0341 4577 78 wird für kraftlos erklärt.

W 34/26

Bochum, 13.07.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 319

430. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301647103 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 15.07.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 319

431. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303958680 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16.07.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 319

432.

Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302763149 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 14.07.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(66)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 319

433. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nr. 31642135 und 31021348

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 14.07.2026

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 319

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Verein Pottporus e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4063, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Herr Zekei Fenerci, Wanner Str. 3, 44649 Herne

Frau Songül Sakalli, Erlenkamp 33, 44649 Herne (30)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie um!

**brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen**



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Juli 2026

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 184 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 245
- 185 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - D11 (Jan Deutschländer) S. 245

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 186 Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windenergie) und Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr S. 246
- 187 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3229157148 und Nr. 3220172088 S. 247

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

184 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Düsseldorf
25.16-53-06

Düsseldorf, den 16. Juli 2026

Dem Unternehmen Lennartz Reisen GmbH wurde am 16.12.2021 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-06) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Nun wurde dem o. g. Unternehmen die o. g. Genehmigung gemäß § 25 Abs. 3 a PBefG in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 widerrufen.

Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00304, Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00304-0001-0026, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheits-

verkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind nicht zurückgegeben worden.

Die o. g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Im Auftrag
gez. Inessa Erbes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.245

185 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - D11 (Jan Deutschländer)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-D11

Düsseldorf, den 21. Juli 2026

Mit Wirkung zum 01.07.2026 wurde Herr Jan Deutschländer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Düsseldorf bestellt. Der Kehrbezirk Düsseldorf 19 umfasst Düsseldorf Oberbilk, Friedrichstadt und Lierenfeld.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.245

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

186 Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windenergie) und Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr

Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windenergie) und Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr

Vom 20. Juli 2026

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2026 die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windenergie) festgestellt (vgl. Drs. 15/0220-1).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat im Rahmen des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), festgestellt, dass der Regionalplan Ruhr in der Fassung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit dem regionalen Teilflächenziel (Mindestwert) aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. April 2024 (GV. NRW. S. 230), welches für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr 2.036 Hektar (ha) beträgt und bis zum 31.12.2032 erreicht werden muss, im Einklang steht.

Angerechnet wurden die Flächen der Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG, die in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegt werden. Somit wurden die Flächen der in Anlage 10 benannten Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG mit den ebenfalls in der Anlage 10 aufgeführten Flächengrößen angerechnet. Eine kartographische Übersicht der Windenergiegebiete findet sich in Anlage 3. Die zeichnerischen Festlegungen der Windenergiegebiete der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr finden sich unter folgendem Link: <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/>

Die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr sowie die Feststellung, dass der Regionalplan Ruhr in der Fassung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit dem regionalen Teilflächenziel aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Einklang steht, hat der Regionalverband Ruhr als zuständige Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 14. Juli 2026 (Aktenzeichen: 15_RPRuhr_1Ä_Windenergie) gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399), angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 3 LPIG NRW durch Veröffentlichung synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg.

Die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 14 Satz 4 LPLG NRW mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam. Mit der letzten Bekanntmachung sind die in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG wird die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/> veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr einschließlich der weiteren nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6 in 45128 Essen, nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 6 LPIG NRW gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Mit dieser Bekanntmachung gilt daher für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr, bestehend aus den Kreisen Recklinghausen, Unna und Wesel, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, den Städten Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen gem. § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),

dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb von Windenergiegebieten i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 LPlG NRW).

Zudem weise ich auf darauf hin, dass darüber hinaus gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 LPlG NRW sämtliche Abwägungsmängel der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden sind.

Gegen die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

Essen, den 20. Juli 2026

Der Regionaldirektor
des Regionalverbandes Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.246

187 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3229157148 und Nr. 3220172088

Beschluss

Die Sparkassenbücher Nr. 3229157148 und Nr. 3220172088 werden gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 22.07.2026

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.247



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. Juli 2026

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	221	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	226
122	Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen (nachfolgend Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt genannt)	221	126	Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windenergie) und Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr	226
123	Bestellung von betriebsangehörigen Vertretern gemäß § 11b SchfHwG (m/w/d)	224			
124	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	224			
125	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	225			

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 122 **Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen (nachfolgend Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt genannt)**

Der Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.06.2026 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Münster, den 20.07.2026

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.08-001/2026.0001

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich (Westf.), Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Rheine, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Kreis Steinfurt und die Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich (Westf.), Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Rheine, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkas-

sengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandsatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich (Westf.), Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Rheine, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen“. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren und Rheine.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 1. August 2026 Träger der Kreissparkasse Steinfurt nachfolgend „Sparkasse“ genannt, die mit Wirkung vom 1. August 2026 die Nachfolge der Kreissparkasse Steinfurt und der Stadtspar- kasse Rheine antritt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. Kreditwesengesetzes betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 82 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder der Kreis Steinfurt 12, die Städte und Gemeinden Altenberge 2, Emsdetten 7, Greven 4, Hörstel 2, Hopsten 1, Horstmar 1, Ibbenbüren 6, Ladbergen 2, Laer 1, Lengerich (Westf.) 5, Lienen 1, Lotte 1, Metelen 1, Mettingen 2, Neuenkirchen 2, Nordwalde 2, Ochtrup 4, Recke 2, Rheine 12, Saerbeck 2, Steinfurt 4, Tecklenburg 2, Westerkappeln 2 und Wettringen 2 Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (3) Die gewählten Vertreter müssen ihren Wohnsitz im Kreis Steinfurt haben.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank - eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen, welches der Verbandsversammlung am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer jeden Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (7) Die Vertreter der Verbandsversammlung versehen ihre Ämter ehrenamtlich gem. § 49 Abs. 1 Satz 2 LBG NRW. Ihnen kann ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden gem. § 16 GkG NRW von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstaben b, d und e der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers sind die Unterschriften seines Vertreters und eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreters der Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 12

Haushaltsjahr

Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Die Trägerschaft der Kreissparkasse Steinfurt ist alleiniger Hauptzweck des Verbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel zugeteilt:

Kreis Steinfurt:	19,9 %
Altenberge:	1,2 %
Emsdetten:	9,9 %
Greven:	5,2 %
Hörstel:	2,7 %
Hopsten:	0,8 %
Horstmar:	0,7 %
Ibbenbüren:	8,6 %
Ladbergen:	1,0 %
Laer:	0,6 %
Lengerich (Westf.):	6,3 %
Lienen:	1,0 %
Lotte:	0,7 %
Metelen:	0,6 %
Mettingen:	1,9 %
Neuenkirchen:	2,0 %
Nordwalde:	1,2 %
Ochtrup:	5,0 %
Recke:	1,6 %
Rheine:	19,3 %
Saerbeck:	1,1 %
Steinfurt:	5,2 %
Tecklenburg:	1,3 %
Westerkappeln:	1,1 %
Wettringen:	1,0 %

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist

der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17

Allgemeine Aufsicht

Der Verband unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Steinfurt, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Versammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt

Ibbenbüren/Rheine, den 9. Juli 2026

Verbandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung der Kreissparkasse Steinfurt

stv. Verbandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung der Kreissparkasse Steinfurt



123 Bestellung von betriebsangehörigen Vertretern gemäß § 11b SchfHWG (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 20. Juli 2026
Dezernat 34
34.06.03

Kehrbezirk Kreis Coesfeld VII:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17.07.2026 Herrn Jonathan Ernst mit Wirkung vom 01.08.2026 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld VII, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Christian Brüning, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis zum 31.12.2028 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHWG).

Im Auftrag
Gez. Bräck

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 224

124 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0023/26/0414594/0035.V

Münster, den 23.07.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 36) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Rangier- und Lagerfläche zur zeitweiligen Lagerung fester gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle (Schüttgüter) in ADR-zugelassenen Bahn- und Straßencontainern. Alternativ zur Abfalllagerung soll die Fläche zur Materiallagerung von zum Beispiel Maschinen oder Bauteilen genutzt werden. Eine zeitgleiche Lagerung von Abfällen und Materialien erfolgt nicht.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Bezirksregierung Münster.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Immissi-

onssituation haben. Das Vorhaben führt im Vergleich zum genehmigten Zustand zu keiner Veränderung der Emissionen der Anlage hinsichtlich Luftschadstoffen und Lärm. Ferner sind keine Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu erwarten.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten bleibt unverändert.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Standort- und Umfeldbeschreibung
- Beschreibung des Vorhabens hinsichtlich Errichtung und späterem Betrieb
- Gutachten nach der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Brandschutzkonzept
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen sowie der UVP-Bericht sind nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.08.2026 bis einschließlich 02.09.2026, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.brms.nrw.de/>) und auf dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/nw) verfügbar. Außerdem sind der Antrag und die weiteren Unterlagen im genannten Zeitraum auf den Internetseiten der Gemeinde Recklinghausen, Gelsenkirchen, Herten und Herne zugänglich. Es besteht die Möglichkeit, eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 03.08.2026 bis einschließlich 02.10.2026 schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 03.11.2026 ab 10:00 Uhr im Raum L 206 des

Emscher-Lippe-Hauses der Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27 in 45699 Herten. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt und im Internet unter <https://www.brms.nrw.de/> öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation kann der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sich schriftlich oder elektronisch äußern. Sollte eine Online-Konsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird allen Einwendenden zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-53>.

Im Auftrag
gez. Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 224-225

125 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0131/26/0950753/0051.U

Münster, den 23.07.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Apetito AG, Bonifatiusstraße 305 in 48432 Rheine hat mit Datum vom 20.07.2026 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Nahrungsmittelverarbeitung angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Ventilstationen EV 05/06 sowie der Froster 3.6/3.8.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Putzka

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 225

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

126 Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windenergie) und Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr

Vom 20. Juli 2026

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2026 die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Windenergie) festgestellt (vgl. Drs. 15/0220-1).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat im Rahmen des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), festgestellt, dass der Regionalplan Ruhr in der Fassung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit dem regionalen Teilflächenziel (Mindestwert) aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. April 2024 (GV. NRW. S. 230), welches für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr 2.036 Hektar (ha) beträgt und bis zum 31.12.2032 erreicht werden muss, im Einklang steht.

Angerechnet wurden die Flächen der Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG, die in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegt werden. Somit wurden die Flächen der in Anlage 10 benannten Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG mit den ebenfalls in der Anlage 10 aufgeführten Flächengrößen angerechnet. Eine kartographische Übersicht der Windenergiegebiete findet sich in Anlage 3. Die zeichnerischen Festlegungen der Windenergiegebiete der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr finden sich unter folgendem Link: <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/>

Die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr sowie die Feststellung, dass der Regionalplan Ruhr in der Fassung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr mit dem regionalen Teilflächenziel aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Einklang steht, hat der Regionalverband Ruhr als zuständige Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 14. Juli 2026 (Aktenzeichen: 15_RPRuhr_1Ä_Windenergie) gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399), angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 3 LPIG NRW durch Veröffentlichung synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg.

Die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 14 Satz 4 LPLG NRW mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam. Mit der letzten Bekanntmachung sind die in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG wird die 1. Änderung

des Regionalplans Ruhr mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/> veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr einschließlich der weiteren nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6 in 45128 Essen, nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 6 LPIG NRW gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Mit dieser Bekanntmachung gilt daher für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr, bestehend aus den Kreisen Recklinghausen, Unna und Wesel, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, den Städten Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen gem. § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb von Windenergiegebieten i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 LPIG NRW).

Zudem weise ich auf darauf hin, dass darüber hinaus gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 LPIG NRW sämtliche Abwägungsmängel der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden sind

Gegen die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

Essen, den 20. Juli 2026

Der Regionaldirektor
des Regionalverbands Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 226

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster